



**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach**  
**vom 18. November 2020**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:**  
**Allgemeines**

**§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung nach Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kinderkrippe und der Kindergarten Bachpiraten mit Hortgruppe, Schulstr. 9, 84092 Bayerbach b. Ergoldsbach sind Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**§ 2 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

**§ 3 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 5 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen sind Elternbeiräte zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

## **ZWEITER TEIL: Allgemeines**

### **§ 6 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In die Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr aufgenommen. In den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder erst ab 3 Jahren aufgenommen. In die Hortgruppe werden Schüler ab der 1. Jahrgangsstufe aufgenommen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personenberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§11).

---

- (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - e) Altersstufe der Kinder.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

**DRITTER TEIL:  
Abmeldung und Ausschluss**

**§ 7 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Betreuungsjahres ausgeschlossen ist.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (4) Die Gemeinde hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

**§ 8 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

**§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

**VIERTER TEIL:  
Sonstiges**

**§ 10 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

|               | Montag bis Donnerstag: | Freitag:                |
|---------------|------------------------|-------------------------|
| Kindergarten: | 07:00 Uhr – 16:30 Uhr  | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Kinderkrippe: | 07:00 Uhr – 16:30 Uhr  | 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Hortgruppe:   | 11:00 Uhr – 16:30 Uhr  | 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr |

Die von den Eltern zu Beginn des Kindergarten-, Kinderkrippen-, oder Hortjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

Änderungen sind in begründeten Fällen möglich, sie sind mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen können während des Jahres (Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr) an 30 Tagen geschlossen sein (BayKiBiG).

**§11 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag
- c) Hortgruppe: 10 Stunden pro Woche

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personenberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

**§ 12 Verpflegung**

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Elterngespräche zu nutzen.
- (2) Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 14 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Kinder auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 16 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt von Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet vom Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

### § 18 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Bayerbach, 18. November 2020

Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach



Werner Klanikow  
Erster Bürgermeister

